



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übersicht über einige Grundsatzthemen des Unternehmenssteuerrechts im Rahmen der Vorlesung Mergers & Acquisitions

Prof. Dr. iur. Madeleine Simonek
Lehrstuhl für Schweizerisches und
Internationales Steuerrecht

Frühjahrssemester 2018



Übersicht

1. Unternehmensverkauf: Asset Deal vs. Share Deal
2. Umstrukturierungen (= steuerneutrale Reorganisation)
 - 2.1 Steuerfolgen auf Stufe Unternehmen
 - 2.2 Steuerfolgen auf Stufe der Beteiligten
3. Insb. Abgrenzung Beteiligungsertrag zu Kapitalgewinn



Verkauf von Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft (Asset Deal)

Steuerfolgen Ebene Gesellschaft

- Realisation der stillen Reserven → steuerbarer Kapitalgewinn
- Erlös abzgl. Buchwert/Gewinnsteuerwert der verkauften Vermögenswerte → Gewinnsteuer
- Ausnahmen: Umstrukturierungstatbestände (Art. 19 und 61 DBG) und Ersatzbeschaffung (Art. 30 und 64 DBG)

Steuerfolgen Ebene der Beteiligten

Ausschüttung des erzielten Erlöses, evtl. in Form eines Liquidationserlöses, ist steuerbarer Beteiligungsertrag

- im Privatvermögen: soweit das Nennkapital bzw. die massgeblichen Kapitaleinlagen übersteigend (Kapitaleinlageprinzip) → Einkommenssteuer, Verrechnungssteuer
- Im Geschäftsvermögen: im gesamten Umfang, aber mit Abschreibung der Beteiligung (Buchwertprinzip) → Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer



Verkauf von Anteilen einer Kapitalgesellschaft (Share Deal)

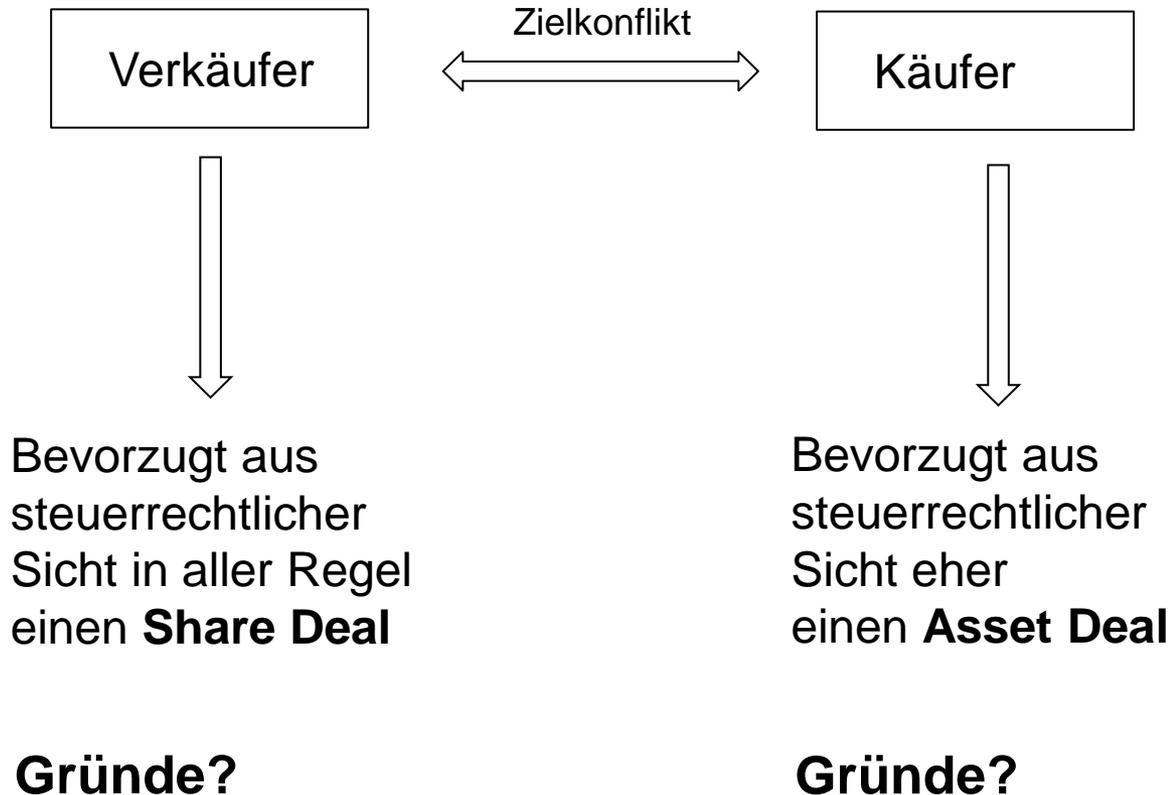
Steuerfolgen Ebene Gesellschaft

Grundsätzlich keine gewinnsteuerlichen Folgen; die Gesellschaft als solche ist davon nicht berührt

Steuerfolgen Ebene der Beteiligten (Verkäufer)

- Anteile im Privatvermögen der Beteiligten: grundsätzlich steuerfreier Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG); **Ausnahmen**:
 - Indirekte Teilliquidation (Art. 20a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DBG)
 - Transponierung (Art. 20a Abs. 1 a, Abs. 2 DBG)
 - Verkäufer qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler
 - Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft
 - Mantelhandel
- Anteile im Geschäftsvermögens der Beteiligten: steuerbarer Kapitalgewinn (Art. 18 Abs. 2 DBG; Art. 58 Abs. 1 DBG); zu prüfen ist, ob eine Dividendenteilbesteuerung oder ein Beteiligungsabzug möglich ist

Unternehmensverkauf – Asset Deal vs. Share Deal: Fiskalischer Zielkonflikt





Umstrukturierungen – Allgemeines (I)

- Steuerrechtliche Begriffe, wie bspw. Fusion oder Spaltung, stimmen nicht mit den zivilrechtlichen überein! Steuerrecht richtet sich nicht nach der gewählten zivilrechtlichen Vorgehensweise, sondern nach dem wirtschaftlichen Resultat
- Umstrukturierung = Vorgang, mit dem ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe auf steuerneutralem Weg seine Rechtsform oder seine rechtliche oder betriebliche Struktur ändert. Darunter fallen in erster Linie:
 - Umwandlung
 - Zusammenschluss/Fusion
 - Spaltung
 - Ausgliederung
 - Konzernübertragung



Umstrukturierungen – Allgemeines (II)

- Verwaltungsverordnung: Kreisschreiben Nr. 5, Umstrukturierungen, der Eidg. Steuerverwaltung vom 1. Juni 2014
- Literatur:
 - Zweifel M./Beusch M./Riedweg P./Oesterhelt St. (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Umstrukturierungen, Basel 2015
 - Simonek M./Eitel P./Müller K., Unternehmensrecht II, Nachfolge und Umstrukturierung, Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht, 2. Auflage, Zürich 2013 (Reihe litera B)
 - Zahlreiche Dissertationen und Beiträge in Fachzeitschriften zu M & A-Themen



Umstrukturierungen – Ebene Unternehmen (I)

Steuerrechtliche Hauptfragen bei Umstrukturierungen auf Stufe Unternehmen

- Einkommens-/Gewinnsteuer (Art. 19 DBG sowie Art. 8 Abs. 3 Abs. 3 f. StHG [Personenunternehmen]; Art. 61 DBG sowie Art. 24 Abs. 3 ff. StHG [Kapitalunternehmen]):
 - Realisierung stiller Reserven auf Stufe des Unternehmens (echte, buchmässige oder steuersystematische Realisierung)?
 - Allgemeine Voraussetzungen für Steuerneutralität
 - Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz
 - Übernahme der Einkommens- und Gewinnsteuerwerte
 - Transaktionsspezifische Voraussetzungen
 - Betriebserfordernis
 - Sperrfrist
- Verrechnungssteuer, Emissionsabgabe, Umsatzabgabe, Mehrwertsteuer: Art. 5 Abs. 1 lit. a VStG; Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis} und Art. 14 Abs. 1 lit. i StG; Art. 39 Abs. 1 lit. a MWStG



Umstrukturierungen – Ebene Unternehmen (II)

Art. 61 Abs. 1 DBG Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.



Umstrukturierungen – Ebene Unternehmen (III)

Art. 61 Abs. 2 DBG Umstrukturierungen

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 151–153 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Absätze 3 und 4 regeln die Übertragung von Vermögenswerten im Konzern, d.h. zwischen Gesellschaften, die unter einer einheitlichen Leitung stehen, die nicht Thema dieser Vorlesung ist.



Umstrukturierungen – Ebene Unternehmen (IV)

Art. 5 Abs. 1 lit. a VStG

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- a. die Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a DBG oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen

Unabdingbare Voraussetzung: Erhaltung des Verrechnungssteuersubstrats, d.h. keine Verschiebung von steuerlich belasteten Reserven in einen steuerfreien Raum oder ins Ausland



Umstrukturierungen – Ebene Unternehmen (V)

Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis} StG

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

a^{bis}. Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden

Missbrauchsfälle vorbehalten, insb. missbräuchliche Schaffung von zu viel Eigenkapital



Umstrukturierungen – Ebene der Beteiligten (I)

Privatvermögen – Einkommenssteuer: Mögliche Vorgänge

- Tausch von Beteiligungsrechten, bspw. im Rahmen einer Fusion
 - Tausch als solcher: grundsätzlich steuerfrei (Vermögensumschichtung)
 - Vorbehalten: Nennwertzuwachs
 - entweder steuerbarer Beteiligungsertrag, sofern nicht aus massgebenden Kapitaleinlagen finanziert
 - oder Kapitalgewinn (steuerfrei im Privatvermögen)
- Spitzenausgleichszahlungen, Abgeltung für Sonderrechte, Abfindungen, Squeeze-out, Rückkauf eigener Aktien
 - entweder steuerbarer Beteiligungsertrag, sofern nicht aus massgebenden Kapitaleinlagen finanziert
 - oder Kapitalgewinn (steuerfrei im Privatvermögen)



Umstrukturierungen – Ebene der Beteiligten (II)

Geschäftsvermögen – Einkommens-/Gewinnsteuer

- Tausch der Beteiligungsrechte = steuerfrei, sofern Buchwertfortführung
- Nennwertzuwachs = steuerfrei, sofern nicht verbucht
- Ausgleichs- und Abfindungszahlungen = steuerbarer Beteiligungsertrag (Prüfung Beteiligungsabzug)



Steuerfolgen von Kapitalentnahmen für Privatpersonen (I)

Gewinnausschüttungen: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationserlös etc. (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG; Art. 7 Abs. 1 StHG)

- Ebene Beteiligte
 - Steuerbarer Vermögensertrag: ordentliche und ausserordentliche Dividenden, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen
 - Teilbesteuerung bei einer Beteiligung von mindestens 10% (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG [Privatvermögen])
- Ebene Kapitalgesellschaft
 - Verrechnungssteuer auf sämtlichen geldwerten Leistungen an die Beteiligten gestützt auf das Beteiligungsverhältnis (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG)
 - Verrechnungssteuer von 35 % ist zwingend auf die Beteiligten zu überwälzen (Art. 14 Abs. 1 VStG)
 - Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 21 ff. VStG oder ggf. gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen)



Steuerfolgen von Kapitalentnahmen für Privatpersonen (II)

Rückzahlung von Nennwerten und Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven: Kapitaleinlageprinzip (Art. 20 Abs. 3 DBG; Art. 7b StHG; Art. 5 Abs. 1 lit. 1^{bis} VStG)

- Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die nach dem 31.12.1996 von den Beteiligten geleistet und handelsrechtlich auf einem besonderen Konto verbucht und ausgewiesen wurden, werden dem Nennwert gleichgestellt und können steuerfrei zurückbezahlt werden
 - Keine Einkommenssteuer auf Ebene der Beteiligten
 - Keine Verrechnungssteuer auf Ebene Kapitalgesellschaft
- Nach der Verwaltungspraxis starke Anknüpfung an handelsrechtliche Verbuchung; Kapitaleinlagereserven müssen handelsrechtlich entsprechend verbucht sein
- Besteuerung von Gratisaktien- und Gratisnennwerterhöhung bleibt für die direkte Bundessteuer bestehen = keine reine wirtschaftliche, sondern weiterhin eine formale Betrachtungsweise



Steuerfolgen von Kapitalentnahmen für Privatpersonen: Abgrenzung zu Kapitalgewinnen

- **Definition des Vermögensertrags**
 - Keine einheitliche Definition für die verschiedenen Arten von Vermögen
 - Grundsatz: Vermögensertrag stellt Entgelt für die Nutzungsüberlassung von Vermögen dar
 - Grundsatz: alle Leistungen der Gesellschaft an die Beteiligten, die sich auf das Beteiligungsverhältnis stützen
- **Abgrenzung zum Kapitalgewinn**
 - Grundsatz: Kapitalgewinn entsteht aus der Veräusserung von Vermögenswerten an einen Dritten
 - Grundsatz: alle Leistungen von Dritten, ggf. auch Leistungen der Gesellschaft, sofern sie gegenüber dem Beteiligten wie eine Drittperson auftritt



Steuerfolgen von Kapitalentnahmen für Kapitalgesellschaften als Beteiligte

Gewinnausschüttungen, Rückzahlungen von Nennwert und Kapitaleinlagen

- Buchwertprinzip
 - Sämtliche Leistungen stellen beim Beteiligten steuerbaren Ertrag dar (als Teil des Vermögensstandsgewinns; Art. 58 Abs. 1 DBG)
 - Ggf. ist die Beteiligung abzuschreiben, weil sie infolge der Kapitalentnahme an Wert eingebüsst hat, insb. bei ausserordentlichen Dividenden, Kapitalrückzahlungen
 - Beteiligungsabzug bei einer Beteiligung von mindestens 10% für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 69 f. DBG)
 - Kapitalgewinne sind steuerbar; Unterscheidung zu Vermögensertrag nicht essentiell, ausser unterschiedliche Voraussetzungen beim Beteiligungsabzug
- Ebene Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft)
 - Verrechnungssteuer: keine Unterschiede, ob Beteiligte Privat- oder Geschäftspersonen sind; i.d.R. aber Meldeverfahren